

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde |
| Herausgeber: | Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel |
| Band: | 117 (2017) |
| | |
| Artikel: | Basel-Rheinfelden - eine unüberwindbare, jedoch überschreitbare Grenze : ein Ausschnitt aus einem lange schwelenden Konflikt zwischen zwei Städten im Spätmittelalter |
| Autor: | Crone, Noemi von der |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-736813 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel–Rheinfelden – Eine unüberwindbare, jedoch überschreitbare Grenze. Ein Ausschnitt aus einem lange schwelenden Konflikt zwischen zwei Städten im Spätmittelalter¹

von Noemi von der Crone

Von Basel nach Rheinfelden gelangt man heute in weniger als einer halben Stunde. Am Anfang des 16. Jahrhunderts waren mehrere Wegstunden zu bewältigen, um von Basel aus die nächstgelegene Stadt rheinaufwärts zu erreichen. Vielmehr als ein Wegstück war aber eine Grenze zu überwinden. Denn ab 1501 war Basel Mitglied der Eidgenossenschaft² und Rheinfelden zählte zu den vier habsburgischen Waldstädten (Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut).

Auf herrschaftlicher Ebene war das Grenzverhältnis zwischen diesen Gebieten mehrheitlich schriftlich geregelt. Nach den Burgunderkriegen (1474–1477) legten die Eidgenossen und Herzog Sigismund von Österreich vertraglich ein friedliches Verhältnis fest. Dieser Vertrag behandelte auch das vorderösterreichische Gebiet rund um Rheinfelden, das aufgrund seiner geografischen Lage im Grenzgebiet der Eidgenossenschaft immer wieder zur Konfliktzone wurde.³ Was auf übergeordneter Ebene grundsätzlich geregelt war, widerspiegelte sich aber nicht zwingend in der Stimmung der Bevölkerung oder auf der Ebene der städtischen Herrschaften. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das heisst auch im unmittelbaren Vorfeld zu Basels Beitritt zur Eidgenossenschaft, nahmen sich die beiden Städte mehrfach als konkurrierende Nachbarn wahr oder verfolgten gegensätzliche Interessen. Basel strebte als Humanistenstadt mit eigener Universität und etabliertem Druckerwesen sowie als Handelsplatz mit geografisch guter Lage nach Unabhängigkeit. Die Stadt befand sich zwischen der Eidgenossenschaft im Süden, den habsburgischen Waldstädten im Osten, dem ebenfalls vorder-

1 Dieser Text basiert auf einer unveröffentlichten Masterarbeit, eingereicht 2015 an der Universität Basel: Noemi von der Crone: Basel im Streit mit dem nachbarlichen Rheinfelden – 1503. Eine Analyse des Vorgehens im grenzübergreifenden Konfliktfall.

2 Basel trat am Heinrichstag (13. Juli) 1501 der Eidgenossenschaft bei. Die Eidgenossenschaft umfasste zu diesem Zeitpunkt die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zürich, Zug, Bern, Fribourg und Solothurn. Ein paar Wochen nach Basel trat auch Schaffhausen dem Bündnis bei.

3 Claudius Sieber-Lehmann: Ewige Richtung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 353f.

österreichischen Elsass im Westen und dem Heiligen Römischen Reich im Norden. Letzteres hatte seit 1440 ein habsburgisches Oberhaupt, was bedeutet, dass ein Grossteil des Gebiets rund um Basel zumindest dynastisch miteinander verbunden war.

Die Lage der Stadt inmitten von viel grösseren Territorien und ihr Streben nach Unabhängigkeit brachten Vor- und Nachteile. Basel war zum Beispiel relativ frei in seiner Bündnispolitik respektive bei der Entscheidung, nur wenige oder – wie etwa im Schwabenkrieg – keine festen Bündnisse zu schliessen. Im 1499 unter anderem auf Basler Boden ausgefochtenen Schwabenkrieg war Basel keiner Kriegspartei zugehörig, obwohl ein Bündnisschluss oder zumindest eine klare Entscheidung der Zugehörigkeit von mehreren Seiten gefordert wurde.⁴ Dem Handlungsspielraum, den sich Basel damit schuf, stand jedoch ein Mangel an Schutz gegenüber. Ohne konkretes und aktuelles Bündnis erhielt die Stadt keine Unterstützung im Kriegsfall. Der Beitritt zur Eidgenossenschaft nach dem Schwabenkrieg ist dementsprechend auch als ein situatives Bündnis zu deuten, das Basel für längere Zeit Sicherheit garantierte und die Stadt von einigen negativen Folgen der Unabhängigkeit entband.

Anders als in Basel war in Rheinfelden nicht das gleiche Streben nach Souveränität auszumachen. Die Herrschaft Rheinfelden gehörte im späten 15. Jahrhundert zum Randgebiet des österreichisch-habsburgischen Territoriums und wurde von einem Vogt verwaltet. Die weite Entfernung zum Herrschaftszentrum brachte gleichermaßen einen grösseren Handlungsspielraum als auch einen geringeren Zugehörigkeitsstatus mit sich. Besonders stark war dies zu spüren, als Rheinfelden 1467 aus finanzieller Not vom habsburgischen Herzog Sigismund ausgerechnet an Basel verpfändet wurde. Als in der Folge die Eidgenossenschaft Interesse an der Eroberung des Fricktals mitsamt den Waldstädten zeigte, suchte der habsburgische Herzog Hilfe beim burgundischen Herzog. Er schloss ein Bündnis mit ihm, das Rheinfelden burgundischen Schutz vor den Eidgenossen bieten sollte. Doch Karl der Kühne erfüllte seine Rolle als Schutzherr nicht im Sinne Herzog Sigismunds, weswegen dieser einen separaten Frieden mit den Eidgenossen schloss.⁵

⁴ Claudio Sieber-Lehmann: Schwierige Nachbarn. Basel, Vorderösterreich und die Eidgenossen im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Franz Quarthal/Beat Faix (Hgg.): Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschung zur Geschichte Vorderösterreichs, Stuttgart 2000, S. 273–286, hier S. 283f.

⁵ Walter Hochreiter/Eva Gschwind/André Salvisberg/Dominik Sieber/Claudius Sieber-Lehmann: Drinnen, Draussen, Dabei. Die Geschichte der Stadt Rheinfelden, Heidelberg 2014, S. 48–56.

Die Stadt Rheinfelden war wie beschrieben abhängig von einer übergeordneten, nicht immer selbstbestimmten Bündnispolitik. Neben den erwähnten Abkommen, die Rheinfelden von der habsburgischen Herrschaft aufgedrängt wurden und so die städtischen Beziehungen beeinflussten, war die Stadt mit ihrer ebenfalls strategisch guten Position am Rhein immer wieder Stütz- und Ausgangspunkt für lokale Auseinandersetzungen. Streitpunkte waren zum einen oft der Adel, der in Basels städtischer Verwaltung nach und nach an Bedeutung einbüßte, im habsburgischen Umland aber noch eine bessere Stellung genoss, zum anderen – dies jedoch erst ab 1501 – die Anfeindungen, mit denen sich die eidgenössischen Orte und ihre Nachbarn in Alltagssituationen regelmässig begegneten.⁶

Diese einführende Schilderung soll das spannungsvolle Verhältnis zwischen den beiden Städten aufzeigen, die unter anderem durch den Rhein und nachbarschaftliche Handelsbeziehungen eine Verbindung aufwiesen, aufgrund von Verträgen, die sie selbst oder eine übergeordnete Instanz initiierten, in Abhängigkeitsverhältnissen standen oder zu friedlich nachbarschaftlichem Verhalten verpflichtet werden konnten, aber deren Obrigkeit und Bevölkerung trotz der äusseren Strukturen auch eine städtische Eigendynamik entwickelten, die ständige Reibungen mit der andern Stadt verursachte. Indem diese drei Handlungsfelder – Bevölkerung, städtische Obrigkeit und übergeordneter Bündnispartner oder Herrschaft – unterschieden werden, ist offensichtlich, dass verschiedene Konstellationen von Akteuren und dabei jeweils ungleiche Formen der Verhandlung, des Kräftemessens und der Auseinandersetzung entstehen konnten.

Wie eine Geschichte ans Licht kommt

Die Auseinandersetzung zwischen den Städten Basel und Rheinfelden, die im Folgenden dargestellt wird, ist ein Detailereignis in der jahrhundertealten Geschichte der beiden Städte.⁷ Ein Aktenband im Staatsarchiv Basel-Stadt lässt eine Episode zwischen historischen Grossereignissen in Erscheinung treten.⁸ Der Band umfasst

6 Ebd., S. 43–61; Sieber-Lehmann (wie Anm. 4), S. 276.

7 In den Quellen ist oft von einem «Span» die Rede, was so viel bedeutet wie «Spannung», «Streitigkeit», «Zerwürfnis». Vgl. Matthias Lexer: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 38. Aufl., Stuttgart 1992, S. 203.

8 Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Fremde Staaten Österreich K 2. Im Rahmen der eingangs erwähnten Masterarbeit wurde 2014 ein Inhaltsverzeichnis mit Nummerierung

117 Einzeldokumente, die von kurzen Notizen bis zu mehrseitigen Schreiben reichen und eine bemerkenswerte Breite an Textgattungen aufweisen. Die umfassende Dokumentensammlung ermöglicht, über einen bestimmten Zeitraum eine enge Ereignisabfolge zu erschliessen, die sich letztlich wie eine spannende Geschichte nacherzählen lässt. Das Interessante an dieser Geschichte ist nicht nur, dass sie – wie mit einem Spot beleuchtet – ein Stück Vergangenheit wiedergibt, sondern dass aufgrund der grossen Anzahl an Dokumenten sowie deren Verschiedenartigkeit und Reichhaltigkeit an Details Handlungsabfolgen einzelner Personen und Personengruppen über einen Zeitraum zutage treten und in verschiedenen Aktionsfeldern sichtbar werden.

Brandstiftung in Rheinfelden

Im Jahr 1503 spitzte sich der schwelende Streit zwischen den zwei Städten am Rhein zu. Aus einem vordergründig unproblematischen Gerichtsfall entwickelte sich eine Auseinandersetzung, die das nachbarschaftliche Zusammenleben so sehr strapazierte, dass sich die eidgenössische Tagsatzung mit dem Fall befassen musste, denn Basel und Rheinfelden trugen einen Konflikt aus, der mit dem friedlich vereinbarten Grenzverhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und dem vorderösterreichisch-habsburgischen Gebiet im Fricktal nicht zu vereinbaren war.

In Rheinfelden wurde nach der «herbstmess» 1502 eine Frau namens Margreth Helffenbergin hingerichtet. Da sie im Hoheitsgebiet Rheinfelden ansässig war, unterstand sie der dortigen Gerichtsbarkeit. Zunächst interessierte sich daher keine auswärtige Instanz für diesen Sachverhalt. Erst nach der Hinrichtung wurde im Basler Rat bekannt, was die Frau genau gestanden hatte:

«Item sy och bestelt worden vnd hab darumb ein g[ulden] empfangen, vff der kirchwyhe [...] zu Rynfelden in der stat fur in zu legen, hab sy züthund zugesagt, der selb statknecht hab ir auch einen fürzug geben wie ein groß hültzin ror.»⁹

erstellt, das 2017 überarbeitet wurde. Dies dient als Grundlage der genannten Dokumentnummern.

9 Ebd.: Dokument Nr. 8. Sie sei auch beauftragt worden und hat dafür einen Gulden erhalten, auf der Kirchweihe in Rheinfelden in der Stadt Feuer zu legen. Sie hat zugesagt, dies zu tun. Derselbe Statknecht [der ihr den Auftrag gegeben hat], hat ihr auch ein Feuerzeug gegeben, das wie ein grosses hölzernes Rohr aussah.

Das Geständnis beinhaltete die angebliche Absicht der Frau, einen Brand in Rheinfelden zu legen, aber vor allem auch, dass sie dies im Auftrag eines Dritten tun wollte – in diesem Fall eines Stadtknechts der Stadt Basel.¹⁰ Zum einen wurde damit auch der besagte Stadtknecht eines Verbrechens beschuldigt, zum anderen betraf diese Anklage direkt die Stadt Basel, weil der Stadtknecht angeblich in deren Auftrag gehandelt habe. Vom selben Informanten, der die Hinrichtung Margreth Helffenbergins im Basler Rat bekannt gemacht hatte, erfuhr dieser zudem, ein Mann namens Hans Schacher sei in Rheinfelden gefangen und werde bald hingerichtet. Er hatte anscheinend das gleiche Geständnis abgelegt wie Margreth Helffenbergin. Auch er soll von einem Basler Stadtknecht Geld empfangen haben, um in Rheinfelden Feuer zu legen. Im Unterschied zur Margreth Helffenbergin war Hans Schacher aber Bürger und Bewohner der Stadt Basel. Daher sah sich der Basler Rat in diesem Fall nicht nur veranlasst, sondern auch befugt, in das Geschehen einzutragen. Er schrieb am 21. November 1502 einen Brief an die Stadt und die Herrschaft Rheinfelden, in dem er bedauerte, nicht informiert worden zu sein und somit auch nichts zur eigenen Entlastung habe vorbringen können.

«deßhalb wir wol gemeint, ir weren [...] so fruntlich gewesen vnnd hetten vnns dieselben vergicht vnd handlung vor vnd ee ir die frowen abgetan zugeschrieben, so wollten wir vns an dem ort [...] mit der warheit vnd göttlicher hilff entslagen vnd verantwurt haben, daz vnnser vnschuld gesechen verstanden vnnd vernommen worden were.»¹¹

Das Schreiben enthielt bereits einige für die spätere Verhandlung relevante Punkte. Der Rat unterstellte den Rheinfeldern, nicht korrekt gehandelt zu haben. Denn indem man dort zwei Personen gefangen genommen und eine davon bereits hingerichtet hatte, schenkte man den Geständnissen offenbar Glauben. Demzufolge war man in Rheinfelden von der geplanten Brandstiftung und damit von der

10 Der Stadtknecht hatte die Funktion eines niederen Beamten, eines «Stadtdieners» oder «Stadtboten», der verschiedenste Funktionen im Auftrag der Stadt ausführen konnte. Vgl. Jacob Grimm/Wilhelm Grimm: Stadtknecht, in: Deutsches Wörterbuch, Bd. 10, Leipzig 1919, S. 474f.

11 StABS, Fremde Staaten Österreich K 2, Dokument Nr. 39 und Missiven A 22, S. 70. Wir haben wohl geglaubt, ihr wärt so freundlich gewesen und hättest uns das Geständnis und die gerichtliche Verhandlung bekanntgegeben [schriftlich zugeschickt], bevor und ehe ihr die Frau hingerichtet habt. So hätten wir uns an dem Ort mit der Wahrheit und mit göttlicher Hilfe von der Anklage befreit und verteidigt, dass unsere Unschuld gesehen, verstanden und vernommen worden wäre.

Schuld der Stadt Basel überzeugt. In diesem Fall hätte man den beschuldigten Baslern eine Chance zur Verteidigung geben müssen. Weiter brachte der Basler Rat vor, die beiden Geständnisse seien nicht wahr und nur unter Folter zustande gekommen. Um Hans Schacher, der in Rheinfelden noch im Gefängnis sass, vor einer Hinrichtung zu bewahren, wollte der Basler Rat für ihn und letztlich auch sich selbst als Verteidigungsinstanz einschreiten. Man bat die Rheinfelder inständig, nicht überstürzt zu handeln. Würde dies dennoch geschehen und der Gefangene hingerichtet, bevor man die Basler Vertreter angehört hatte, wäre man in Basel gezwungen zu denken, dass in Rheinfelden absichtlich so gehandelt würde, nur um die Basler zu schmähen und ihnen ihre Rechte abzuerkennen.

«So ist vnser fruntlich bitt an uch [...] ir wellen mit demselben knecht nit ylen [...] denn so das nit gescheen vnnd mit dem gedachten knecht daruber geylet vnnd vnserthalb vnverhört ab im gerichtet werden solt, wurden wir geursachet gedencken zehaben, sollich schuldigung vff vns erdacht vnnd vns zü smach bescheen sin.»¹²

Aus Rheinfelden wurde der Brief postwendend beantwortet. Die Stadt Rheinfelden bestätigte, Margreth Helffenbergin hingerichtet zu haben, dies aber nicht wegen der geplanten Brandstiftung, sondern wegen einiger, angeblich von ihr begangener Diebstähle. Die Herrschaft Rheinfelden in der Person des Vogts, Ulrichs von Habsberg, bestätigte hingegen, Hans Schacher gefangen zu halten, dass man aber mit ihm verfahren werde, wie man es für richtig halte.¹³ Den Baslern reichte dies nicht als Antwort. Sie kontaktierten den Landvogt und die Räte im Elsass und baten diese einerseits, den Vorwürfen aus Rheinfelden keinen Glauben zu schenken und andererseits, eine Versammlung einzuberufen, bei der Basler Gesandte die aus ihrer Sicht unrechtmässige Behandlung darlegen konnten. Daraufhin wurde nach mehrmaligem Bitten am 2. Januar 1503¹⁴ eine Versammlung in Ensisheim im Elsass angesetzt. Doch die Anhörung verlief nicht im Sinne der anwesenden Basler, obwohl sie ihr Anliegen vorbringen konnten. An der Versammlung bekamen sie erstmals Hans Schachers Geständnis zu hören, erhielten dieses je-

12 Ebd.: So ist unsere aufrichtige Bitte an euch [...] ihr wollt mit dem Gefangenen nicht eilen [...] denn wenn das nicht geschieht [unsere Bitte nicht erhört wird] und mit dem Gefangenen schnell verfahren und er hingerichtet wird, bevor wir ihn verhören konnten, wären wir veranlasst zu denken, dass die Anschuldigungen gegen uns nur erdacht und zu unserer Schmach erhoben wurden.

13 StABS, Fremde Staaten Österreich K 2, Dokument Nr. 27, 29 und 39.

14 «vff mentag nach der beschnydung vnsers herrn dag»: ebd.: siehe Dokument Nr. 39.

doch nicht schriftlich und hatten somit keinen Beweis für das Gesagte in der Hand. Zudem konnte Ulrich von Habsberg betreffend Schachers Gefangenschaft und dessen Verurteilung auf seinem Standpunkt beharren. Er hatte sich laut seiner Stellungnahme mit dem König persönlich beraten, weswegen ihm weder die Basler noch die königlichen Räte etwas entgegensetzen konnten. Das einzige Entgegenkommen Ulrichs von Habsberg war das Versprechen, dem Basler Rat mitzuteilen, wann sein Gefangener gerichtet werden sollte.¹⁵

Die Basler wollten sich und ihren Bürger nun verteidigen und dachten, sich adäquat darauf vorbereiten zu können. Die versprochene Mitteilung Ulrichs von Habsberg traf jedoch zum grossen Unmut des Rates erst am Abend vor dem Richttag in Basel ein.

«zü nacht, als alle thor beslossen gewesen, die nacht ingerisen vnd nit wol möglich gewesen ist, in der sachen einich handlung furzenemmen [...] denn by nacht ist vns verkundt daz herr Vlrich glich an dem morgigen tag richten wolle.»¹⁶

Am 14. Januar 1503 eilte daraufhin eine Botschaft aus Basel nach Rheinfelden zur Richtstätte. Dort wurde Hans Schachers Geständnis vor der versammelten Menschenmenge laut vorgelesen, so dass alle vernahmen, welchen Verbrechens sich der Hinzurichtende schuldig gemacht hatte. Ebenfalls öffentlich gehört wurde aber auch, dass Hans Schacher einen Widerruf tätigte und sich und die Basler von jeglicher Schuld entbinden wollte. Auf der Richtstätte sprach Schacher, dass er sein Geständnis nur unter Folter abgelegt habe. Er habe weder Geld noch einen Auftrag empfangen, um in Rheinfelden Feuer zu legen. Keiner von Basel habe ihm je so etwas befohlen. Weder ihn selbst noch jemand anderen trafe eine Schuld. Daraufhin traten zwei Basler Boten vor, die zum Richttag angereist waren, und bekräftigten diese Aussage. Für Hans Schacher gab es trotz seines Widerrufs keine Rettung mehr. Er wurde enthauptet und gevierteilt, die vier Teile gehängt.¹⁷ Das schwere Strafmaß zeigt,

15 Ebd.

16 Ebd.: In der Nacht, als alle Tore geschlossen waren, die Nacht hereingebrochen war und es wohl nicht möglich gewesen war, in der Sache noch etwas zu unternehmen. [...] Denn bei Nacht ist uns verkündet worden, dass Herr Ulrich gleich am morgigen Tag richten wolle.

17 StABS, St. Urk. 2569 gr: Urkunde des Notars über die bei Rheinfelden auf der Au gepflogene Rechtshandlung mit Hans Schacher.

dass Hans Schacher als Verräter gerichtet wurde. Sein Urteil wurde nur durch die Enthauptung vor der Verteilung leicht gemildert.¹⁸

Wie du mir, so ich dir!

Nach der Hinrichtung Schachers und dem bleibenden Eindruck des Basler Rats, dass man von der Rheinfelder Herrschaft nicht rechtskonform behandelt worden sei, folgte eine aktiver Verteidigungsstrategie. Zum einen nahm man in Basel Kundschaften auf. Mittels Zeugenaussagen wurde versucht, der Wahrheit auf den Grund zu gehen und die vergangenen Vorkommnisse zu rekonstruieren. Zum anderen unternahm man einen Gegenangriff, der dem Vorgehen glich, das Rheinfelden in den vergangenen Wochen gegen Basel angewandt hatte: Man nahm einen Mann namens Hans Nagel gefangen¹⁹ und liess ihn ein Geständnis ablegen, das alle Details enthielt, die für eine erfolgreiche Verteidigung gegen Rheinfelden nötig waren. Dieses Geständnis rückte alles bisher Geschehene in ein neues Licht.²⁰

Laut Nagels Aussage hatte er mit Hans Schacher gesprochen, als sich dieser in Rheinfelden im Gefängnis befand. Letzterer habe ihm erzählt, dass der Stadt Basel durch sein falsches Geständnis grosses Unrecht zugekommen sei. Um den Schaden etwas zu mildern, so Schachers Wortlaut, wolle er beweisen, dass seine Aussage nicht der Wahrheit entsprochen habe. Zu diesem Zweck solle Nagel in Schachers Haus in Basel unter dem Bett nach einem Feuerzeug suchen. Dass er dort kein Feuerzeug finden werde, solle beweisen, dass das ganze Geständnis auf einer Lüge basiert habe. Hans Nagel sagte weiter aus, er habe dem Gefangenen diesen Gefallen nicht tun wollen. Kurze Zeit später sei er aber vom Untervogt der Herrschaft Rheinfelden beauftragt worden, das Feuerzeug zu suchen und es ihm zu bringen, damit die Rheinfelder Herrschaft einen Beweis gegen Hans Schacher in der Hand habe. Der Rheinfelder Untervogt konnte Nagel für diese Tätigkeit entlohenen (er sollte eine neue Hose bekommen), weswegen er diesmal den Auftrag ausführen wollte. Als

18 Vgl. Hans-Rudolf Hagemann: Basler Rechtsleben im Mittelalter, Bd. 1, Basel/Frankfurt am Main 1981, S. 269ff.

19 Die Gefangenschaft Hans Nagels lässt sich aus der städtischen Jahresrechnung erschließen: «Item III lb den knechten so Hannsz Nagel [...] gefangen brachten». Bernhard Harms (Hg.): Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Erste Abteilung, Die Jahresrechnungen 1360–1535, Bd. 3, Die Ausgaben 1490–1535, Tübingen 1913, S. 136.

20 StABS, Fremde Staaten Österreich K 2, Dokument Nr. 38.

er in Schachers Haus in Basel aber kein Feuerzeug habe finden können, so seine Aussage, beschlossen der Rheinfelder Untervogt und er selbst, ein Feuerzeug zu basteln, das als Beweis dienen sollte.

Dieses ausführliche Geständnis reichte den Baslern als Beleg, dass nicht sie, sondern die Rheinfelder falsch und hinterhältig gehandelt hatten. Laut Hans Nagels Aussage musste der Rheinfelder Untervogt ein Beweisstück fälschen, um Hans Schacher hinrichten zu können. Der Untervogt wollte das Feuerzeug respektive den Beweis für Basels böse Absichten ausserdem seinem Herrn, dem Vogt Ulrich von Habsberg, zeigen, welcher Kontakt zum König persönlich pflegte. Damit hätte die Stadt Basel in letzter Instanz sogar beim König in Ungnade fallen sollen.

Nachdem Basel das Geständnis Hans Nagels zur Hand hatte, reagierte Ulrich von Habsberg gleich wie zuvor die Basler. Er versuchte, in den Prozessverlauf einzugreifen und schrieb dem Bürgermeister und dem Rat, dass es rechtlich nicht vertretbar wäre, in ihrer Stadt einen Mann gefangen zu halten, der in der Herrschaft Rheinfelden wohnhaft sei, diesen zu foltern und so ein Geständnis zu erzwingen. Man hätte ihn, den Vogt, vor der Verhaftung des Mannes und dem Verhör einbeziehen müssen. Zudem schrieb Ulrich von Habsberg, dass er bemüht sei, die gute Nachbarschaft aufrechtzuerhalten und hoffe, der Fall Hans Schacher habe keine Aversion gegen Rheinfelden hervorgerufen, die sich jetzt in der unrechtmässigen Gefangennahme des Hans Nagel zeigen würde.²¹

Nach Ulrich von Habsberg schrieb auch Hans Rümelin, der Rheinfelder Untervogt, an Basel:

«mich langt glouplichen an, wie Hans Nagel, den ir im gefengnüss habend, sol verjechen han, durch sin marter, dz ich sol im befolchen haben, ob er den fürzüg inn Schachers Hus nitt fund, daß er mir ein fürzüg sol zü wegen bringen [...] wo aber Hans Nagel solichs von mir rett, so thüt er mir [...] vnrecht [...] ir mine gnedigen herren wol erkennen könnet, daß ich üch noch keinen mönschen inn Basel min leben lang nie kein leid gethon hab, eß sy mitt worten oder wercken [...] dann waß ich mit Hansen Schacher hab müssen handlen, ist geschechen von mir als ein amptmann vnd mitt recht, weiß daß och wol mitt recht vnd eren wol zü verantwurten.»²²

21 Ebd.: Dokument Nr. 66.

22 Ebd.: Dokument Nr. 42. Es wird mir glaubhaft gemeldet, dass Hans Nagel, den ihr im Gefängnis habt, unter Folter gestanden haben soll, dass ich ihm befohlen hätte, mir ein Feuerzeug zu bringen, auch wenn er dieses in Schachers Haus nicht finden sollte [...] Wenn Hans Nagel so von mir redet, tut er mir unrecht [...] Ihr meine gnädigen Herren könnt wohl erkennen, dass ich weder euch noch niemandem sonst in Basel Zeit meines Lebens je ein Leid angetan habe, sei es mit Worten oder Werken [...] Denn was ich mit

Rümelin versuchte sich mit diesem Schreiben zu rechtfertigen. Statt aber der Verteidigung der Rheinfelder Herren zu glauben, wurde Hans Nagel aufgrund seines Geständnisses Ende Februar 1503 in Basel in der gleichen Weise wie Hans Schacher hingerichtet. Weder der Rheinfelder Vogt noch sein Untervogt bekamen bis zu diesem Zeitpunkt das Geständnis, das sich auch gegen sie richtete, zu hören oder zu lesen. Hans Rümelin, der in Nagels Geständnis beschuldigt wurde, erhielt zudem einen Eintrag ins Basler «Aechterbuch»²³. Zuerst wurde darin festgehalten, dass nach Hans Rümelin gesucht werden solle, damit man ihn in Basel wegen der begangenen Straftat verurteilen könne. Ein paar Wochen später wurde diese Weisung auf Bitten der Eidgenossenschaft gemildert, indem Rümelin lediglich verboten wurde, je wieder nach Basel zu kommen. Erst zwei Jahre später wurde ihm wieder freier Zugang zur Stadt gewährt,²⁴ der Eintrag im «Aechterbuch» daraufhin gestrichen.

Die Friedensverhandlung

Mit den Geständnissen aus Rheinfelden und Basel stand Aussage gegen Aussage. Die angeblich Schuldigen waren hingerichtet und eine weiterführende Verhandlung in diesen Fällen gab es nicht. Doch der Kern des Konflikts war mit den Strafmaßnahmen nicht erledigt. Einige Herren der Basler und Rheinfelder Obrigkeit wurden eines Verbrechens beschuldigt, das sie laut eigenen Aussagen nicht begangen hatten. Beide Stadtobrigkeiten sahen sich in der Öffentlichkeit sowie vor königlichen Räten diffamiert und damit in ihrer Ehre verletzt. Um eine Schlichtung des Konflikts herbeizuführen und die zugefügten Schmähungen ohne gewaltvolle Auseinandersetzung auszugleichen, musste eine vermittelnde Instanz einschreiten. Da Basel ein eidgenössischer Ort war, lag es im Interesse der gesamten Eidgenossenschaft, diesen Konflikt mit dem habsburgischen Rheinfelden beizulegen und insbesondere den Vorwurf der hinterhältigen Brandstiftung von sich zu weisen.

Die Eidgenossenschaft kannte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Tradition der gütlichen Konfliktregelung. Mit Tagsatzungen und anderen Konferenzen und wenn nötig mittels schiedsgerichtlicher

Hans Schacher habe tun müssen, ist in meiner Rolle als Amtmann rechtens geschehen.
Ich kann das auch mit Recht und Ehre verantworten.

23 StABS, Ratsbücher N 3: Aechterbuch I.

24 Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Hrsg. auf Anordnung der Bundesbehörden unter der Direktion des eidgenössischen Archivars, Bd. 3, Abtheilung 2, Luzern 1869, S. 325.

Intervention hatten sich Konfliktlösungsstrategien etabliert und institutionalisiert.²⁵ Um im vorliegenden Fall eine für beide Parteien gerechte Situation zu schaffen, wurden Vertreter aller am Streit Beteiligten zu einer Versammlung eingeladen. Die aus Innsbruck eingeladenen habsburgischen Vertreter Rheinfeldens meldeten sich jedoch gleich zu Beginn ab. Sie schrieben den Eidgenossen, dass sie ihnen in dieser Sache vollstes Vertrauen schenken und absolute Urteilsfähigkeit zutrauen würden.²⁶ Dies zeigt bereits, wie weiter unten noch erläutert wird, dass man auf höherer Ebene dem Schlagabtausch zwischen Basel und Rheinfelden im Detail nur wenig Beachtung schenkte. Neben Vertretern aus Innsbruck wurden auch jene aus dem Elsass und aus Basel eingeladen.

Bereits bei der ersten geplanten Zusammenkunft machten sich – bewusst oder unbewusst provozierte – organisatorische Schwierigkeiten bemerkbar. Die erste Verhandlung zu diesem Fall wurde auf Ende Februar 1503 angesetzt. Kurz vor dem Termin wurde das Datum verschoben und offenbar erhielten die Räte aus dem Elsass nicht rechtzeitig Kenntnis davon.²⁷ Sie reisten vergeblich zum ursprünglichen Datum an und waren dann beim neu anberaumten Termin nicht anwesend. Ohne die Anwesenheit von Vertretern aus dem Elsass und aus Innsbruck trugen nur die Basler ihr Anliegen vor. Nach dieser einseitigen Dokumentation konnte noch kein Entscheid gefällt werden und man setzte einen neuen Termin für eine abschliessende Verhandlung fest. Bei dieser trugen nun beide Parteien ihre Verteidigungsreden vor. Die Basler Boten hatten jedoch vom Rat keine ausreichenden Kompetenzen erhalten, um definitive Beschlüsse zu fassen oder solche entgegenzunehmen. Aus diesem Grund musste die Verhandlung erneut vertagt werden.²⁸ In Basel hatte man dadurch nochmals Zeit gewonnen, um auf die gehörten Vorwürfe einzugehen und erneut Kundschaften aufzunehmen, die

25 Vgl. Dorothea A. Christ: Stabilisierende Konflikte und verbindende Abgrenzungen: Die Eidgenossen und ihre Bündnisse im Spätmittelalter, in: Carl A. Hoffmann/Rolf Kießling (Hgg.): Kommunikation und Region, Konstanz 2001 (Forum Suevicum 4), S. 119–161, hier S. 141; Elisabeth Wechsler: Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten, Zürich 1991, S. 211f. und S. 334f.; Andreas Würgler: Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Epfendorf/Neckar 2013 (Frühneuzeit-Forschungen 19), S. 171ff. sowie 314ff. und 575f.

26 Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH), A 184.1: Schreiben vom 23. oder 24. Februar 1503.

27 StABS, Fremde Staaten Österreich K 2, Dokument Nr. 43.

28 Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 24), S. 212.

das Gegenteil beweisen sollten. Beim letztlich dritten Anlauf, am 23. April 1503 in Schaffhausen, konnte endlich eine Vereinbarung getroffen werden, die ihren Niederschlag in einer Urkunde datiert auf den 28. April 1503 fand.²⁹

In diesem Dokument wurde nicht mehr auf die Anklagepunkte der beiden Parteien eingegangen. Basel und Rheinfelden durften zwar bei der Zusammenkunft als Kontrahenten auftreten und ihre Verteidigungsreden vorbringen, doch der abschliessende Vertrag ist letztlich ein Zeugnis, dass es nicht Sinn der einberufenen Versammlung war, diese Argumente zu bewerten, sondern den Streit zu beenden und den Weg für die Zukunft zu ebnen. Die für den Vertrag Verantwortlichen hatten wenig Interesse daran, die Vorwürfe Basels und Rheinfeldens gegeneinander abzuwägen. Denn weder die Eidgenossen noch die Habsburger strebten die Schuldigsprechung einer Stadt an. Vielmehr ging es um einen typischen Ehrwiederherstellungsprozess, bei dem ein Gleichgewicht wiederhergestellt wurde, das ein friedliches Nebeneinander für die Zukunft einleiten sollte. Die Versammlung glich einem Schiedsgericht. Solche dienten regelmässig der gütlichen Streitschlichtung und Lösungsfindung, denn ein Schiedsgericht konnte mit relativ geringen Kosten und in ziemlich kurzer Zeit, oft im Rahmen anderer Zusammenkünfte, einberufen werden. Die Beendigung eines Streits wurde so in der Regel schneller erreicht.³⁰

Im Vertragstext wurde geltend gemacht, dass der Streit nun vorbei sein und die gute Nachbarschaft wieder vorherrschen solle. Erst mit dem Ausblenden der einzelnen Anklagepunkte beziehungsweise mit der Formulierung, dass sich alle Vergehen der beiden Parteien gegenseitig aufheben würden, konnten Rheinfelden und Basel auf eine gleiche Ebene gestellt werden – sowohl hinsichtlich ihrer Schuld als auch ihrer Ehre. Die Sprache, mit der diese Ehrwiederherstellung einherging, zeugt von grosser Formelhaftigkeit, die keine Missverständnisse oder Fehlinterpretationen zuliess. Doch die sprachliche Konformität war nicht nur in Bezug auf das Verständnis äusserst wichtig. Sie stellte auch die angemessene Behandlung und Benennung beider Parteien sicher.³¹ Nicht nur Handlungen, sondern auch die sprachliche Ausdrucksweise konnten die Beziehung

29 «frytag vor dem sonntag misericordias». StABS, St. Urk. 2579: Die von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossenschaft zu Schaffhausen versammelten Räte treffen eine Abrede [...].

30 Vgl. Anm. 25.

31 Wechsler (wie Anm. 25), S. 22ff., 121ff. und 348.

zwischen Basel und Rheinfelden massgeblich beeinflussten. Zudem garantierte die richtige Formulierung im Vertrag die Rechtmässigkeit des Beschlusses. Nur die standardisierte Form erlangte allgemeine und rechtliche Gültigkeit. Augenscheinlich ist im Vertrag, dass sehr viele Wortverbindungen – oft noch in Verbindung mit einer Alliteration – die Wichtigkeit des Inhalts unterstreichen. Durch den repetitiven Charakter der Wortverbindungen und die standardisierte Sprache wird in vielen Worten umschrieben, was kurz zusammengefasst werden könnte:

«züm funfften vnnd letzten daz die obgenanten parthyen der obgemelten hänndel vnd antzug halb gegen vnd mitainander gericht vnnd geschlicht vnnd aller vnwill zwuschen inn hin tod vnnd ab sin soll, sunder gegen ainanndren güt frundt vnnd nachpuren sin vnnd sicher zü vnnd von ainanndren wanndlen vnd hanndlen vnnd dwederen tail dem anndren sollicher hänndel vnnd was sich darinn gemacht vnnd verloffen hatt, [...] an ir eren dhain verletzung bringen noch geberen vnnd vnschädlich sin soll.»³²

Die juristische Korrektheit des Vertrags und die namhaften Unterschriften sind unter anderem Indizien dafür, dass die Intervention der eidgenössischen und der habsburgischen Vertreter nicht nur eine Hilfestellung zur Streitschlichtung war, sondern ein gesteuerter Eingriff von oben in das Streitverhalten der beiden Städte. Diese Intervention war in diesem Fall notwendig, weil Rheinfelden und Basel mit ihren eigenen Möglichkeiten nicht zu einem Ende des Konflikts gefunden hätten.

Mit der Verlagerung der Aktionsebene zum Vertragsabschluss sind insgesamt drei bereits erwähnte Ebenen zu unterscheiden, auf denen sich der Streit bemerkbar gemacht hat: die Ebene der einfachen Bürger beziehungsweise der Individuen, diejenige der Städte Basel und Rheinfelden und letztlich die der übergeordneten Instanzen, der Eidgenossen und der Habsburger. Die erste Konfliktphase spielte sich auf der untersten Ebene ab. Drei Bürger aus Basel und Rheinfelden wurden beschuldigt, verhört und hingerichtet. Diese Personen standen aber nicht lange im Zentrum der Aufmerksamkeit. Bereits während der Untersuchung interessierte man sich kaum mehr für diese Individuen: Alter, Lebensweise, Herkunft oder Geschlecht, die üblichen Faktoren, die bei einer Strafuntersuchung

32 StABS, St. Urk. 2579. Zum Fünften und Letzten: Dass der Streit zwischen den Parteien geschlichtet und alle Feindseligkeit zwischen ihnen hinweg sein soll. Sie sollen gute Nachbarn sein und keine Partei soll wegen des vergangenen Streits in ihrer Ehre verletzt sein.

genauer überprüft wurden, blieben in diesen Fällen fast unbeachtet. Weil die Abklärungen zum Sachverhalt und zu den Personen nur rudimentär durchgeführt wurden, liegt der Schluss nahe, dass es in diesem Konflikt nicht um Margreth Helffenbergin, Hans Schacher und Hans Nagel ging. Das Beziehungsgeflecht der Verurteilten, ihre Vernetzungen und Abhängigkeiten untereinander und die möglichen Motive wurden fast gänzlich ausser Acht gelassen. Es ging nicht um die ausführenden Personen, sondern immer um die vermeintlichen Auftraggeber, die Drahtzieher im Hintergrund.

Von Beginn an wurde versucht, Schuld oder Unschuld der Stadtobrigkeiten festzustellen. Die eigentlich als aktiv zu bezeichnenden Personen waren jene Herren aus Basel und Rheinfelden, die während Monaten vermeintlich versuchten, den Konflikt auf die eine oder andere Art zu regeln, aber nichts Konstruktives zur Streitbeilegung beitragen respektive die Streitschlichtung, wie beispielsweise von der eidgenössischen Tagsatzung gefordert, wegen der wiederherzustellenden Ehre nicht als erste Priorität wahrnahmen.³³ Die Stadtobrigkeiten, die Briefe schrieben, drohten, Versammlungen einberiefen und Menschen hinrichten liessen, waren jene, die den Verlauf des Geschehens massgeblich bestimmten. Sie waren es auch, die den Eindruck vermittelten, die Stadt Basel würde einen Konflikt mit der Stadt Rheinfelden austragen, obwohl laut den konsultierten Akten nur wenige Personen aktiv am Streit beteiligt waren. Im Fall von Basel und Rheinfelden ist aber zu berücksichtigen, dass die Auseinandersetzungen zwischen beiden Städten während Jahrzehnten wiederholt auftraten und dementsprechend die Überzeugung herrschte, Basel und Rheinfelden stünden schon immer in einem Konflikt. Bei jedem einzelnen Streitausbruch brauchte es jedoch wieder Menschen, die Taten verübten und somit den Konflikt am Leben hielten.

Da im hier untersuchten Fall aus den Jahren 1502/03 nicht abschliessend festgestellt werden kann, ob Margreth Helffenbergin oder Hans Schacher tatsächlich versucht haben, im Auftrag Basels in Rheinfelden Feuer zu legen, muss teilweise davon ausgegangen werden, dass die Handlungen, die eine Auseinandersetzung in diesem Mass provozierten, nicht von den letztlich verurteilten und hingerichteten Personen verübt wurden, sondern von den Akteuren der zweiten Ebene. Soweit die Quellen in diesem Bereich eine Interpretation zulassen, trugen allem Anschein nach die Stadtobrigkeiten einen Kampf gegeneinander aus, einerseits zulasten einiger Indivi-

³³ Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 24), S. 212.

duen und andererseits zulasten der Stadtehre. Indem Vertreter der Stadt in deren Namen einen Konflikt austrugen, wurde nicht nur ihre persönliche, sondern auch die Reputation der Stadt aufs Spiel gesetzt. Mit Blick auf die handelnden Personen sind zwischen Basel und Rheinfelden aber Unterschiede festzustellen. Auf Seiten Basels agierten gesamthaft, auch wenn einzelne Personen namentlich genannt werden, der Rat der Stadt und die beiden Häupter.³⁴ Durch das Einschalten der Eidgenossenschaft bei der Vermittlung wurde Basel als eidgenössischer Ort wahrgenommen. In Rheinfelden waren verstärkt einzelne Akteure auszumachen, auf die konkret mit dem Finger gezeigt werden konnte. Besonders deutlich zeigte sich dies an der Person Hans Rümelins, der einen Eintrag ins Basler «Aechterbuch»³⁵ erhielt.

In der abschliessenden Verhandlung waren nicht mehr die Akteure der zweiten Ebene die Wortführenden, sondern die dritte Ebene handelte ein Abkommen aus. Bereits die in Schaffhausen anwesenden Personen sagten einiges aus über die Art des Vertrags, der ausgearbeitet werden sollte. Die hochrangigen Vertreter Habsburgs und der Eidgenossenschaft hatten nichts mehr mit der ersten Streitebene zu tun, auf die ursprünglich alle Schuld geschoben werden sollte. Auch die zweite Ebene kam in Anbetracht der zahlreichen Vertreter und Beistände kaum ausreichend zu Wort. In Schaffhausen reichten sich die Habsburger und die Eidgenossen als übergeordnete Instanzen symbolisch die Hände. Diese dritte Ebene trat nun auch definitiv als Kollektiv auf, während auf der ersten und teilweise auf der zweiten Ebene noch Individuen benannt werden konnten.

Mit dem Vertrag vom 28. April 1503 war der geschilderte konkrete Streit offiziell beendet. Doch der lang andauernde Zwist zwischen Basel und Rheinfelden konnte auch mit diesem Friedensvertrag nicht endgültig beigelegt werden.³⁶ Bezeichnend für das Verhältnis der beiden Städte war die ständige Wiederholung und Wiederauffrischung von Verträgen. Selten wurde darin etwas Neues festgehalten. Meist mussten die beiden Stadtbrigkeiten ermahnt werden, die alten Beschlüsse einzuhalten.³⁷ Dass Verordnungen,

³⁴ Die Häupter des Basler Rats waren Bürgermeister und Oberzunftmeister. Vgl. Andreas Heusler: *Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter*, Basel 1860, S. 372ff.

³⁵ StABS, Ratsbücher N 3: Aechterbuch I.

³⁶ Vgl. Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 24), S. 222, 251, 254, 256, 268, 307, 309, 318, 322, 385.

³⁷ HAG (Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel) (Hg.): *Urkundenbuch der Stadt Basel*, Bd. 9, Basel 1905.

auch wenn sie älter waren, immer wieder publik gemacht wurden, gehörte zur spätmittelalterlichen Norm von Gesetz und Kommunikation. Im Fall von Basel und Rheinfelden war aber speziell, dass es nicht ausreichte, die alten Verordnungen wieder aufzunehmen, sondern dass trotz der Abkommen immer neue Streitsituationen entstanden, die auf der Basis der bestehenden Verträge nicht geordnet werden konnten und neue Regeln erforderten. Schon 1499, als der Basler Friede zum Ende des Schwabenkriegs geschlossen wurde, bedurfte es einer gesonderten Regelung für die Städte Basel und Rheinfelden, denn offenbar hatten sich die Beziehungen der beiden Städte als Nebenerscheinung des Krieges in besonders starkem Mass verschlechtert. Interessant ist, dass der ergänzende Vergleich nur vier Tage nach dem allgemeingültigen Vertrag verfasst wurde, der das Kriegsende besiegelte. Um Übergriffen vorzubeugen, wurde ohne Zögern ein Separatfrieden für die beiden Städte beschlossen.³⁸ Verträge zur Streitschlichtung zwischen Basel und Rheinfelden bedurfte es im frühen 16. Jahrhundert immer wieder. Schmähreden, handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen Bürgern oder Grenzstreitigkeiten verlangten regelmässig nach neuen Abkommen, die wiederum aktualisiert und immer wieder bekanntgemacht werden mussten.³⁹

38 StABS, Fremde Staaten Österreich K 2, Dokument Nr. 25; Urkundenbuch (wie Anm. 37), S. 181ff.

39 Vgl. ebd., S. 260ff., 281ff., 370ff., 412ff., 481ff.